

1. Satzung vom 02.05.2012  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Niederheimbach  
vom 15.06.2009

Der Gemeinderat von Niederheimbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Ziffer 1:

Überlassung einer Rasengrabstätte	820 Euro
Überlassung einer Urnenrasengrabstätte	410 Euro

Ziffer 2:

Einmalige Gebühr für die Pflege einer Rasengrabstätte	820 Euro
Einmalige Gebühr für die Pflege einer Urnenrasengrabstätte	410 Euro
Abdeckplatte für die Urnenwand	150 Euro

Ziffer 3:

Jährlicher wiederkehrender Beitrag zur Deckung der Aufwendungen für die Vorhaltung der Einrichtung Friedhof (Personal, Wasserversorgung, Wasserentsorgung, Abfallbeseitigung, Strom, Instandhaltung, Abschreibung und Verzinsung):

Pro Einzelgrabstätte (Reihengrab, Urnenreihengrab, Rasengrab, Urnen-Rasengrab, Einzelwahlgrabstätte, Einzelurnenwahlgrabstätte, gemischte Grabstätte, je Nische der Urnenwand, Ehrengabstätten) 20 Euro

Pro Doppelgrabstätte (Doppelwahlgrabstätte, Doppelurnenwahlgrabstätte) 40 Euro

Die Ablösung des jährlichen wiederkehrenden Beitrages zur Deckung der Aufwendungen für die Vorhaltung der Einrichtung Friedhof kann jederzeit für die gesamte Nutzungszeit vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Gebührenschuld zugrunde gelegt.

Artikel 2:

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niederheimbach, 02.05.2012  
Ortsgemeinde Niederheimbach

Heinz Wagner  
Ortsbürgermeister

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Niederheimbach, 02.05.2012  
Ortsgemeinde Niederheimbach

Heinz Wagner  
Ortsbürgermeister